

Recht auf Mehrfachbeschäftigung

➤ Was besagt das Recht auf Mehrfachbeschäftigung?

Das in § 2i AVRAG geregelte Recht auf Mehrfachbeschäftigung ermöglicht es Arbeitnehmer:innen grundsätzlich mit anderen Arbeitgeber:innen ein weiteres Arbeitsverhältnis einzugehen.

➤ Seit wann steht § 2i AVRAG in Geltung?

Das Recht auf Mehrfachbeschäftigung gilt seit 28.3.2024 für alle Arbeitsverhältnisse.

➤ Kann der/die Dienstgeber:in Arbeitnehmer:innen eine weitere Beschäftigung dennoch untersagen?

Der/Die Arbeitgeber:in kann im Einzelfall bei Vorliegen gewisser Gründe verlangen, dass der/die Arbeitnehmer:in die Beschäftigung in einem weiteren Arbeitsverhältnis unterlässt.

➤ Aus welchen Gründen ist dies möglich?

Das Gesetz legt zwei Fallkonstellationen fest, in welchen der/die Arbeitgeber:in ein weiteres Beschäftigungsverhältnis untersagen kann. Einerseits kann eine Nebenbeschäftigung untersagt werden, wenn die weitere Beschäftigung nicht mit arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Andererseits ist ein Untersagen dann möglich, wenn das weitere Arbeitsverhältnis der Verwendung im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist.

➤ Welche Konsequenzen können Arbeitnehmer:innen treffen, wenn sie eine Nebenbeschäftigung nicht beenden?

Der/die Arbeitgeber:in hat den/die Arbeitnehmer:in zunächst grundsätzlich zur Beendigung des weiteren Beschäftigungsverhältnisses aufzufordern. Wenn der/die Arbeitnehmer:in diesem Verlangen nicht nachkommt und es sich um einen Verstoß gegen § 2i AVRAG handelt, kann eine Entlassung berechtigt sein.